



SBLV. USPF. USDCR.

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
Union suisse des paysannes et des femmes rurales
Unione svizzera delle donne contadine e rurali



Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Herr Bundespräsident Alain Berset
3003 Bern / per Mail an: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Brugg, 23. Oktober 2023/gsc

Änderung des ELG – Anerkennung des betreuten Wohnens

Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Anerkennung des betreuten Wohnens für Bezügerinnen und Bezüger von EL zur AHV

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV bedankt sich für die Möglichkeit, zur Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Anerkennung des betreuten Wohnens für Bezügerinnen und Bezüger von EL zur AHV Stellung zu nehmen. Als einer der grössten Frauendachverbände der Schweiz vertreten wir die Anliegen von über 50'000 Bäuerinnen und Landfrauen.

Im Anhang finden Sie unsere Stellungnahme.

Vielen Dank, dass die Anliegen des SBLV und damit der Frauen vom Land berücksichtigt werden.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV

Anne Challandes
Präsidentin

Gabi Schürch-Wyss
Vizepräsidentin SBLV und Präsidentin
des Fachbereichs Familien- und Sozialpolitik





Inhaltsverzeichnis

A. <u>Allgemeine Bemerkungen</u>	3
1. <u>Ausgangslage</u>	3
2. <u>Unsere materiellen Forderungen in Kürze</u>	4
B. <u>Materielle Bemerkungen</u>	5
1. <u>Jede Person mit einem Rollstuhl hat Anspruch auf einen Rollstuhlzuschlag (Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 ELG)</u>	5
2. <u>Zuschlag für die Miete eines zusätzlichen Zimmers für die Nachtassistenz (Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4 ELG)</u>	6
2.1. <u>Höherer Zuschlag</u>	6
2.2. <u>Anspruch für alle Personen mit Bedarf an Unterstützung in der Nacht</u>	9
2.3. <u>Notwendige Anpassung von Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4 ELG</u>	10
3. <u>Aufteilung der Zuschläge (Art. 10 Abs. 1^{ter} ELG statt Art. 10 Abs. 1^{bis} ELG)</u>	11
4. <u>Anerkennung des betreuten Wohnens in den EL zur AHV und zur IV (Art. 14a ELG)</u> 12	
4.1. <u>Ausweitung des betreuten Wohnens in den EL auf den IV-Bereich</u>	12
4.2. <u>Ergänzung des Leistungskatalogs (Art. 14a Abs. 1 ELG)</u>	13
4.3. <u>Kantonale Höchstbeträge: Erhöhung Mindestbetrag (Art. 14a Abs. 3 ELG)</u>	14
4.4. <u>Mischformen von Heim und Zuhause ermöglichen (NEU Art. 14a Abs. 4 ELG)</u>	15
4.5. <u>Direkte Vergütung an die Rechnungssteller:innen (NEU Art. 14a Abs. 5 ELG)</u>	15
5. <u>Rückforderung EL-Betrag für Krankenversicherungsprämie (Art. 21b ELG)</u>	16
6. <u>Weiterer Reformbedarf bei den Ergänzungsleistungen</u>	17
6.1. <u>Reserven für Assistenz-Lohnzahlungen sind kein Vermögenswert</u>	17
6.2. <u>Vorschussleistungen und Vorleistungspflicht der Ergänzungsleistungen</u>	17
6.3. <u>Mietzinsmaxima: Nicht nachvollziehbarer regionaler Unterschied seit 2023</u>	17
6.4. <u>Überprüfung der Arbeitsbemühungen durch RAV</u>	18
6.5. <u>Vermeidung von Fehlanreizen</u>	18
6.6. <u>Erhöhung des Einkommensfreibetrags</u>	19
6.7. <u>Änderung Mietzinsmaxima bei Änderung Referenzzinssatz</u>	19
6.8. <u>Pflicht für Versand von Eingangsbestätigungen</u>	19



A. Allgemeine Bemerkungen

1. Ausgangslage

Die seit 1.1.2021 in Kraft getretene EL-Reform brachte eine Erhöhung der Mietzinsmaxima für Einzelpersonen und Familien. Im Gegenzug wurden dafür die Mietzinsmaxima für Personen, die in gemeinschaftlichen Wohnformen leben und bei denen keine gemeinsame EL-Berechnung erfolgt, gesenkt. Für sie gelten seit 1.1.2021 bzw. spätestens nach einer 3-jährigen Übergangsfrist und somit ab 1.1.2024 also tiefere Mietzinsmaxima. Sind diese in einer Wohngemeinschaft lebenden Personen auf einen Rollstuhl und / oder eine Betreuung durch eine Assistenzperson in der Nacht angewiesen, hat die ab 1.1.2024 geltende Berücksichtigung tieferer Wohnkosten eine höchst problematische Konsequenz: Die Betroffenen sind aus finanziellen Gründen gezwungen, ihre barrierefreie und oft individuell angepasste Wohnung aufzugeben. Da das Angebot an barrierefreien Wohnungen äusserst gering ist, lassen sich aber kaum günstigere Wohnungen finden. Heimeintritte sind also vorprogrammiert. Nur durch eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen kann dies verhindert werden.

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats hat den Handlungsbedarf bereits im September 2022 anerkannt und eine Lösung der Probleme möglichst auf Anfang 2024 verlangt¹. Nun ist endlich auch der Bundesrat aktiv geworden. In seinem Entwurf vom 21.6.2023 zur Anerkennung des betreuten Wohnens in den EL zur AHV schlägt er daher gesetzliche Anpassungen vor, welche die obgenannte Problematik lösen sollen. Wir begrüssen dieses Vorhaben, bedauern aber die zeitliche Verzögerung, denn die Zeitspanne zwischen dem 1.1.2024 und einer, wenn auch rückwirkenden Inkraftsetzung einer neuen Regelung führt unweigerlich zu finanziellen Engpässen bei Betroffenen in Wohngemeinschaften. Diese können nur zum Teil – wie vom Bundesrat in seiner Antwort auf eine entsprechende Frage im Parlament vorgeschlagen² – durch Gelder aus dem Bundesfonds „Finanzielle Leistungen für Menschen mit Behinderung (FLB-Fonds)“ aufgefangen werden. Einerseits berechtigt ein EL-Bezug allein noch nicht dazu, über den FLB-Fonds unterstützt zu werden (die Vermögensgrenze für Alleinstehende beträgt Fr. 10'000.--), und andererseits besteht für die Betroffenen das Risiko, dass der FLB-Fonds im Moment ihres Gesuchs bereits ausgeschöpft ist.

Wir fordern daher:

Aufgrund der zeitlichen und sachlichen Problematik müssen der Zuschlag für ein Nachtassistentenzimmer und die Änderungen bezüglich des Rollstuhlzuschlags dringlich in Kraft gesetzt werden.

¹ [Medienmitteilung SGK-S vom 8.9.2022](#), Abrufdatum: 27.09.2023

² [Frage 22.7590](#), Abrufdatum: 27.09.2023



2. Unsere materiellen Forderungen in Kürze

Dass der Bundesrat das betreute Wohnen für Bezüger:innen von EL zur AHV einführen will, begrüssen wir. **Nicht einverstanden sind wir hingegen damit, dass das betreute Wohnen nur für Bezüger:innen von EL zur AHV gelten soll und nicht auch für Bezüger:innen von EL zur IV.** Aus Gründen der Gleichbehandlung von Menschen verschiedenen Alters mit vergleichbarem Unterstützungsbedarf beim Wohnen ist das betreute Wohnen vielmehr auch auf den IV-Bereich auszuweiten.

Grundsätzlich begrüssen wir auch die Korrektur bei der Aufteilung des Rollstuhlzuschlags in Wohngemeinschaften und die Einführung eines Zuschlags für die Miete eines zusätzlichen Zimmers für eine Nachtassistenz. **Damit die gesetzlichen Anpassungen auch den gewünschten Effekt haben und einen Umzug von einer Wohngemeinschaft in einen für die EL teureren Einpersonenhaushalt mit zwingendem Rück- und neuem Umbau sowie Heimeintritte verhindern, müssen sie die ab 1.1.2024 entstehende Finanzierungslücke bei den Wohnkosten aber auch tatsächlich füllen. Dies wird mit dem vorliegenden Vorschlag des Bundesrats aber nicht gelingen. Es braucht vielmehr eine Anknüpfung des Rollstuhlzuschlags an jede auf einen Rollstuhl angewiesene Person (und nicht an die rollstuhlgängige Wohnung) sowie einen höheren Zuschlag für die Miete eines zusätzlichen Zimmers für die Nachtassistenz.** Entgegen der Annahme des Bundesrates auf Seite 24 seiner Erläuterungen spielt die Anzahl Personen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, für die Mehrkosten aufgrund der Rollstuhlgängigkeit der Wohnung nämlich sehr wohl eine Rolle: Die Mehrkosten steigen mit jeder zusätzlichen Person in der rollstuhlgängigen Wohnung deutlich an – das gilt sowohl für das zusätzliche Zimmer für eine Nachtassistenz als auch für zusätzliche Mitbewohnende mit Rollstuhl und lässt sich empirisch nachweisen (vgl. Ausführungen unter B. Ziff. 2.1.2.).

Unter B. Ziff. 1 bis 6 und in der Reihenfolge der Gesetzesartikel im Ergänzungsleistungsgesetz (ELG) begründen wir unsere obgenannten Forderungen näher und zeigen weiteren Reformbedarf auf.

Unsere Forderungen in Kürze:

- Jede Person im Rollstuhl hat Anspruch auf einen vollen Rollstuhlzuschlag.
- Der Zuschlag für die Miete eines zusätzlichen Zimmers für die Nachtassistenz ist zu erhöhen.
- Nicht nur Personen mit einem Assistenzbeitrag der IV, sondern alle Personen mit Bedarf an Unterstützung in der Nacht haben Anspruch auf einen Zuschlag für die Miete eines zusätzlichen Zimmers für die Nachtassistenz.
- Die Aufteilungsregel für die Zuschläge (Rollstuhlzuschlag und Zuschlag für Nachtassistenz) gehört in Art. 10 Abs. 1^{ter} ELG und nicht in Art. 10 Abs. 1^{bis} ELG.
- Die Anerkennung des betreuten Wohnens ist auf den IV-Bereich auszudehnen.
- Der Leistungskatalog für das betreute Wohnen ist anzupassen.
- Bei der Rückforderung des EL-Betrags für die Krankenversicherungsprämie haben die Kantone den rückwirkenden Anspruch auf Prämienverbilligung sicherzustellen.
- Weiterem Reformbedarf bei den Ergänzungsleistungen ist Rechnung zu tragen.



B. Materielle Bemerkungen

1. Jede Person mit einem Rollstuhl hat Anspruch auf einen Rollstuhlzuschlag (Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 ELG)

Heute wird der Zuschlag für die notwendige Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung auf alle im Haushalt lebenden Personen aufgeteilt, also auch auf Personen, die keinen Rollstuhl benötigen. Es gehen somit Anteile des Rollstuhlzuschlages verloren, weil die Personen ohne EL dann „ihren“ Teil des Zuschlags gar nicht ausbezahlt erhalten. Dadurch werden Personen mit einem Rollstuhl, die in einer Wohngemeinschaft leben, benachteiligt. Eine Neuregelung zur Aufteilung des Rollstuhlzuschlags ist daher zu begrüssen (vgl. Ausführungen unter B. Ziff. 3).

Beim Rollstuhlzuschlag gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 ELG ist hingegen folgendes Problem zu beachten:

Auf Seite 24 seiner Erläuterungen führt der Bundesrat zum Mechanismus, dass der Rollstuhlzuschlag an eine Wohnung anknüpft, aus: *„Dies ist insofern sinnvoll, als dass die Anzahl Personen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, für die Mehrkosten aufgrund der Rollstuhlgängigkeit der Wohnung keine Rolle spielt.“*

Wir teilen diese bundesrätliche Annahme nicht, denn das Gegenteil ist der Fall: Die Anzahl Personen spielt für die Mehrkosten aufgrund der Rollstuhlgängigkeit der Wohnung sehr wohl eine Rolle. Wie wir im Zusammenhang mit der Höhe des Zuschlags für ein Nachtassistentenzimmer unter B. Ziff. 2.1.2. detailliert aufzeigen, befinden sich rollstuhlgängige Wohnungen fast ausschliesslich im Bereich von Neubauten und sind substanziell teurer. Diese höheren Mietkosten schlagen sich auf alle Räumlichkeiten und insbesondere auch auf zusätzliche Zimmer nieder.

Hinzu kommen weitere Faktoren: Personen im Rollstuhl brauchen deutlich mehr Fläche, zum Beispiel für zwei Elektrorollstühle, allenfalls zusätzlich auch noch ein oder zwei Handrollstühle, Stehbretter, Duschrollstühle, Rollatoren, etc.. Somit müssen auch die gemeinsamen Räumlichkeiten bei zusätzlichen Personen im Rollstuhl grösser sein (z.B. Küche, Wohnzimmer). Nur so können sich mehrere Personen mit Hilfsmitteln und Behandlungsgeräten gleichzeitig darin aufhalten. Hinzu kommt, dass bei grossen Wohngemeinschaften zusätzliche Kosten z.B. für ein zweites barrierefreies Bad als sprungfixe Kosten anfallen.

Aus diesen Gründen ist eine **Anknüpfung des Rollstuhlzuschlages an jede auf einen Rollstuhl angewiesene Person notwendig. Der volle Rollstuhlzuschlag muss jeder Person zustehen, die auf einen Rollstuhl angewiesen ist. Entsprechend fordern wir folgende Anpassung von Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 ELG:**

Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3

3. «bei der notwendigen Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung: für jede Person mit einem Rollstuhl zusätzlich 6420 Franken;»



2. Zuschlag für die Miete eines zusätzlichen Zimmers für die Nachtassistenz (Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4 ELG)

2.1. Höherer Zuschlag

Die Einführung eines Zuschlags für die Miete eines zusätzlichen Zimmers für die Nachtassistenz begrüßen wir sehr und wir schliessen uns der Begründung des Bundesrates in den Erwägungen an: Arbeitgebende mit Assistenz müssen sowohl zum Schutz ihrer eigenen Privatsphäre aber auch derjenigen der Assistenzpersonen die Möglichkeit haben, ein Zimmer für die Nachtassistenz anzubieten. Dort können sich Assistenzpersonen in der Nacht ausruhen und zurückziehen, wenn sie nicht gerade aktiv im Einsatz sind.

Mit den seit 1.1.2021 geltenden Mietzinsmaxima für Personen, die in Wohngemeinschaften leben und bei denen keine gemeinsame EL-Berechnung erfolgt, lässt sich ein zusätzliches Assistenzzimmer nach Ablauf der 3-jährigen Übergangsfrist und somit ab 1.1.2024 nicht mehr finanzieren. Ein Zuschlag kann verhindern, dass Personen langfristig aus den Wohngemeinschaften ausziehen müssen. Allerdings lässt sich ein solcher Auszug nur dann verhindern, wenn die Wohnung mit dem zusätzlichen Assistenzzimmer durch diesen Zuschlag auch tatsächlich finanziert werden kann und der Zuschlag zeitnah eingeführt wird. Dies ist mit dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Zuschlag von monatlich Fr. 270.-- (Region 1 und Region 3) bzw. Fr. 265.-- (Region 2 und damit, sic!, tiefer als in der Region 3) aber nicht gewährleistet. Dass der vom Bundesrat vorgeschlagene Zuschlag deutlich zu tief ist, lässt sich sowohl mit den gesetzlich bereits anerkannten Ansätzen als auch mit empirischen Argumenten aufzeigen. **Für eine wirksame Problemlösung fordern wir daher eine deutliche Erhöhung des Zuschlags.**

Begründung:

Der Bundesrat schlägt einen Zuschlag vor, der dem Betrag für eine zweite Person bei der Berücksichtigung des Mietzinses in der EL-Berechnung entspricht. Dieser Betrag ist **keine plausible Referenzgrösse**, denn zum einen ist der **Ansatz für Familienmitglieder für die Berechnung des Zuschlags für ein Assistenzzimmer ungeeignet** (vgl. nachstehend unter B. Ziff. 2.1.1.) und zum anderen ist **ein zusätzlicher Raum in einer rollstuhlgängigen Wohnung teurer als in einer nicht rollstuhlgängigen Wohnung** (vgl. nachstehend unter B. Ziff. 2.1.2).

2.1.1. Ansatz für Familienmitglieder ungeeignet

Für die Berechnung des Zuschlags für ein Assistenzzimmer ist der Ansatz für Familienmitglieder aus folgenden Gründen ungeeignet:

- Der hinzugezogene Betrag nach Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 erster Strich ELG wird bei Personen in einer gemeinsamen EL-Berechnung (Ehegatten, Familien) berücksichtigt. Für Wohngemeinschaften hat das Parlament 2021 im Rahmen des Bundesgesetzes über die Angehörigenbetreuung entschieden, dass der Ansatz bei mehreren Mitbewohner:innen in einer Wohngemeinschaft dem jährlichen Höchstbetrag der anerkannten Mietkosten für eine Person in einem Haushalt mit zwei Personen entsprechen soll (Art. 10 Abs. 1^{ter} ELG), was Stand 2023 zu anerkannten Wohnkosten von Fr. 867.50 (Region 1), Fr. 842.50 (Region 2) und Fr. 782.50 Franken (Region 3) führt. Damit hat das Parlament in einer bewussten Korrektur anerkannt, dass eine zusätzliche Person in einer Wohngemeinschaft mehr Raum benötigt als ein weiteres Familienmitglied (z.B. ein Kind oder ein Ehepartner) und somit höhere Wohnkosten zu tragen hat. Ehepartner können oft in einem Raum übernachten, auch bei mehreren kleinen Kindern ist das möglich, während dies in einer Wohngemeinschaft unzumutbar ist.



- Angesichts der Tatsache, dass der Bundesrat in den Erläuterungen anerkennt, dass einer Nachtassistentin für die Zumutbarkeit beider Seiten ein eigenes und somit zusätzliches Zimmer angeboten werden muss, ist für die Höhe des Zuschlags der Ansatz für Wohngemeinschaften und nicht derjenige für Familienmitglieder hinzuzuziehen. Eine Nachtassistentin arbeitet und bewegt sich in einer Wohnung wie eine zusätzliche Mitbewohnerin und nicht wie ein Ehepartner oder ein eigenes Kind. Die gemeinsame Nutzung von privaten Zimmern ist – wie auch der Bundesrat anerkennt – nicht zumutbar. Für die Bestimmung des Zuschlags muss demnach zwingend vom Betrag für Personen in Wohngemeinschaften von Fr. 867.50 (Region 1), Fr. 842.50 (Region 2), Fr. 782.50 Franken (Region 3) und nicht vom Betrag eines zweiten Familienmitglieds von Fr. 270.-- (Region 1 und Region 3) bzw. Fr. 265.-- (Region 2 und damit, sic!, tiefer als in der Region 3) ausgegangen werden.
- Der Bundesrat begründet seinen Vorschlag auf Seite 24 seiner Erläuterungen wie folgt: *„Es handelt sich bei der Nachtassistentin nicht um eine Mitbewohnerin, die entsprechend Raum benötigt.“* Wenn auch die Nachtassistentinnen mit ihren Arbeitgebenden in einem Arbeitsverhältnis stehen und sich während klar definierten Zeiträumen in der Wohnung befinden, nutzen diese Personen während ihrem Aufenthalt – gerade während Arbeitseinsätzen, die rund um die Uhr erfolgen – gleichwohl Bad und Küche. Eine Mitbenutzung dieser Gemeinschaftsräume macht sie daher auch zu einer Art Mitbewohner:innen, die im Übrigen jeden Tag wechseln und auch dadurch die Infrastruktur in gewissen Aspekten stärker – bei mehreren Assistenzpersonen sogar mehrfach – nutzen.

2.1.2. Zusätzlicher Raum in einer rollstuhlgängigen Wohnung ist teurer

Ein zusätzlicher Raum in einer rollstuhlgängigen Wohnung ist teurer als in einer nicht rollstuhlgängigen Wohnung:

- Personen mit Nachtassistentin sind in aller Regel auf einen Rollstuhl angewiesen. Das heisst, sie brauchen eine rollstuhlgängige Wohnung, die fast ausschliesslich im Bereich von Neubauten und teuren Sanierungen zu finden ist. Dies wiederum bedeutet, dass ein zusätzliches Zimmer in solchen Neubauten teurer ausfällt als in nicht rollstuhlgängigen Wohnungen. Wie unter B Ziff. 1 aufgezeigt, kann auch der für die Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung vorgesehene Rollstuhlzuschlag diese erhöhten Kosten für ein zusätzliches Assistenzzimmer in einem Neubau nicht abdecken.
- Dass ein zusätzliches Zimmer in einer rollstuhlgängigen Wohnung hohe Mehrkosten verursacht, zeigt ein Blick auf reale Mietpreise in den 3 Regionen. Eine empirische Analyse von Procap in Form einer Momentaufnahme von einem Tag (5.7.2023) auf den Portalen comparis, homegate und immoscout führte zu folgenden Erkenntnissen (Vollerhebung Region 1, zufällig ausgewählte Gemeinden Region 2 und 3, doppelte Inserate gestrichen, ebenso Wohnungen, die sich gemäss Beschreibung offensichtlich in einem absoluten Luxussegment bewegen):
 - Insgesamt sind sehr wenige Wohnungen auf dem Wohnungsmarkt rollstuhlgängig, was die Wahlfreiheit stark einschränkt und Personen zwingt, mit dem vorhandenen Angebot zurechtzukommen, auch zu hohen Preisen. Die Suche zeigt, dass in der Region 1 (Grossstädte) rollstuhlgängige Wohnungen einer bestimmten Grösse an einer Hand abzuzählen sind, während das Angebot ohne das Kriterium der Rollstuhlgängigkeit um ein Vielfaches grösser ist. In der Region 2 war in zahlreichen Städten gar kein rollstuhlgängiges Angebot zu finden. Hinzu kommt, dass das Kriterium „rollstuhlgängig“ nicht immer Zugänglichkeit zum Gebäude und zur Wohnung bedeutet. Wie die Erfahrung zeigt, gibt es teilweise Wohnobjekte, die als „rollstuhlgängig“ bezeichnet werden, obwohl sie Hindernisse aufweisen, die auch nicht durch Umbauten beseitigt werden können. Das schränkt das Angebot noch weiter ein.



- Die Mehrkosten bei der Miete aufgrund eines zusätzlichen Zimmers (von 2 auf 3, von 2.5 auf 3.5, von 3 auf 4 Zimmer) betragen im Durchschnitt über alle Regionen gemäss empirischer Analyse Fr. 625.-- pro Monat. Damit übersteigen sie den vom Bundesrat vorgeschlagenen Betrag in allen drei Regionen deutlich.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten: Der vom Bundesrat vorgeschlagene Zuschlag für ein Nachtassistentzimmer ist zu tief:

- **weil der Ansatz für Familienmitglieder für die Berechnung des Zuschlags ungeeignet ist und**
- **weil ein zusätzliches Assistentzimmer in einer rollstuhlgängigen Wohnung deutlich teurer ist als in einer nicht rollstuhlgängigen Wohnung.**

2.1.3. Möglichkeiten für die Bestimmung eines angemessenen Zuschlags

Unter Berücksichtigung der obigen Erkenntnisse sehen wir zwei mögliche Varianten für die Bestimmung eines angemessenen Zuschlags für ein zusätzliches Zimmer:

Variante 1

Es wird aufgrund der obigen Ausführungen mit dem Ansatz für eine zusätzliche Person in einer Wohngemeinschaft gerechnet (gemäss Art. 10 Abs. 1^{ter} ELG für die Region 1 Fr. 867.50, für die Region 2 Fr. 842.50, für die Region 3 Fr. 782.50), da eine Nachtassistenz vom Raumbedarf her mit einer weiteren Mitbewohnerin bzw. einem weiteren Mitbewohner und nicht mit einem Familienmitglied zu vergleichen ist.

Variante 2

Wie in der Variante 1 wird aufgrund der obigen Ausführungen auch in der Variante 2 mit dem Ansatz für eine zusätzliche Person in einer Wohngemeinschaft gerechnet. Obwohl eine Nachtassistenz wie oben unter Ziff. 1 ausgeführt während ihres Aufenthalts auch die Gemeinschaftsräume mitnutzt (in Wohngemeinschaften wird der Mietkostenanteil pro Raum häufig mit dem Flächenansatz berechnet), berücksichtigt man, dass 30% der Wohnungsfläche Gemeinschaftsräume betreffen³. Dies führt dazu, dass der in der Variante 1 ermittelte Zuschlag entsprechend zu reduzieren wäre. Da es sich in den häufigsten Fällen um eine 2-Personen-Wohngemeinschaft handelt, rechtfertigt sich somit eine Reduktion um 15% des Mietzinsmaximas für Wohngemeinschaften bzw. eine Berücksichtigung von 85% des Mietzinsmaximas für Wohngemeinschaften gemäss Variante 1. Somit ergeben sich Zuschläge von Fr. 737.-- für die Region 1, Fr. 716.-- für die Region 2, Fr. 640.-- für die Region 3.

Will man weder der Variante 1 noch der Variante 2 folgen, wäre eine empirische Grundlage für die Bemessung der Höhe des Zuschlags aufgrund der Mieten der einschlägigen Mietportale zu schaffen. Dabei müssten die Kriterien „rollstuhlgängig“ und „Lift“ zwingend berücksichtigt werden. Die Lösung sollte schliesslich eine Dynamik enthalten, sodass sich die Beträge anpassen, wenn sich der Wohnungsmarkt verändert – wie dies auch vom Bundesrat in seinen Erläuterungen vorgeschlagen wird.

³ [Hinweise zur Behandlung von Gemeinschaftsräumen](#), Abrufdatum 27.09.2023



2.2. Anspruch für alle Personen mit Bedarf an Unterstützung in der Nacht

In seinem Vorschlag knüpft der Bundesrat den Anspruch auf einen Zuschlag für die Miete eines zusätzlichen Zimmers für die Nachtassistenz an die Ausrichtung eines Assistenzbeitrags gemäss Art. 42^{quater} IVG. Damit lässt er unbeachtet, dass auch Personen, die keinen Assistenzbeitrag der IV beziehen, auf eine Unterstützung durch eine Assistenzperson in der Nacht angewiesen sein können. Dabei handelt es sich um folgende Personengruppen:

- Personen mit einer Hilflosenentschädigung der Unfallversicherung oder der Militärversicherung:
Gestützt auf die Koordinationsregel in Art. 66 Abs. 3 ATSG haben Personen mit einer Hilflosenentschädigung der Unfallversicherung oder der Militärversicherung keinen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV. Eine solche ist gemäss Art. 42^{quater} IVG für die Ausrichtung eines Assistenzbeitrags der IV aber vorausgesetzt. Dementsprechend erhalten diese Personen trotz ihres hohen Unterstützungsbedarfs und der Notwendigkeit einer Nachtassistenz keinen Assistenzbeitrag der IV. Mit dem Vorschlag des Bundesrates haben sie auch keinen Anspruch auf einen Zuschlag für die Miete eines zusätzlichen Zimmers für die Nachtassistenz.
- Personen, die ausschliesslich durch Angehörige oder Spitexorganisationen betreut werden:
Wer die Nachtassistenz durch nicht im gleichen Haushalt lebende Angehörige oder durch eine Spitexorganisation sicherstellt und somit keinen Assistenzbeitrag der IV beansprucht (vgl. Art. 42^{quinquies} IVG), hat mit dem Vorschlag des Bundesrates keinen Anspruch auf einen Zuschlag für die Miete eines zusätzlichen Zimmers für die Nachtassistenz.
- Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit:
Gestützt auf Art. 39b IVV haben Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit nur unter restriktiven Voraussetzungen Anspruch auf Ausrichtung eines Assistenzbeitrages der IV. Mit dem Vorschlag des Bundesrates haben sie trotz Notwendigkeit einer Nachtassistenz aber keinen Anspruch auf einen Zuschlag für die Miete eines zusätzlichen Zimmers für die Nachtassistenz.
- Personen, die erst im AHV-Alter eine Nachtassistenz benötigen:
Wer bereits im IV-Alter einen Assistenzbeitrag der IV bezogen hat, hat gestützt auf die Besitzstandsregel in Art. 43^{ter} AHVG auch im AHV-Alter Anspruch auf einen Assistenzbeitrag der IV. Wer hingegen erst im AHV-Alter auf eine Nachtassistenz angewiesen ist, erhält keinen Assistenzbeitrag der IV. Mit dem Vorschlag des Bundesrates haben diese Personen somit auch keinen Anspruch auf einen Zuschlag für die Miete eines zusätzlichen Zimmers für die Nachtassistenz.

Die Anknüpfung des Zuschlags für die Miete eines zusätzlichen Zimmers für die Nachtassistenz an die Ausrichtung eines Assistenzbeitrags gemäss Art. 42^{quater} IVG führt dazu, dass Personen mit demselben Bedarf an Unterstützung in der Nacht rechtsungleich behandelt werden. Folglich müssen auch diese Personengruppen in der Lage sein, einer notwendigen Nachtassistenz ein Zimmer zur Verfügung zu stellen.



2.3. Notwendige Anpassung von Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4 ELG

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Zuschlag für die Miete eines zusätzlichen Zimmers für die Nachtassistenz zu erhöhen ist und dass alle Personen mit demselben Bedarf an Unterstützung in der Nacht Anspruch auf den Zuschlag haben müssen.

Im Sinne der Variante 1 in B. Ziff. 2.1.3 fordern wir folgende Anpassung von Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4 ELG:

Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4

4. «für Personen ~~mit einem Anspruch auf einen Assistenzbeitrag nach Artikel 42quater IVG~~, die eine Nachtassistenz benötigen und der Assistenzperson ein Zimmer zur Verfügung stellen: zusätzlich der Betrag nach Art. 10 Abs. 1ter Satz 1 (jährlicher Höchstbetrag der anerkannten Mietkosten für eine Person in einem Haushalt mit zwei Personen) Ziffer 2 erster Strich;»

Im Sinne der Variante 2 in B. Ziff. 2.1.3 fordern wir folgende Anpassung von Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4 ELG:

Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4

4. «für Personen ~~mit einem Anspruch auf einen Assistenzbeitrag nach Artikel 42quater IVG~~, die eine Nachtassistenz benötigen und der Assistenzperson ein Zimmer zur Verfügung stellen: zusätzlich **85% des Betrages nach Art. 10 Abs. 1ter (85% des jährlichen Höchstbetrags der anerkannten Mietkosten für eine Person in einem Haushalt mit zwei Personen) der Betrag nach Ziffer 2 erster Strich;**»



3. Aufteilung der Zuschläge (Art. 10 Abs. 1^{ter} ELG statt Art. 10 Abs. 1^{bis} ELG)

Der Bundesrat schlägt vor, in Art. 10 Abs. 1^{bis} ELG eine Aufteilungsregel für die Zusatzbeträge für die Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung und für die Miete eines zusätzlichen Zimmers für die Nachtassistenz einzuführen. Ausschlaggebend für diesen Vorschlag ist der Umstand, dass der Zuschlag für die notwendige Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung heute auf alle im Haushalt lebenden Personen aufgeteilt wird, also auch auf Personen, die keinen Rollstuhl benötigen. Dadurch werden Personen mit einem Rollstuhl, die in einer Wohngemeinschaft leben, benachteiligt und es gehen Anteile des Rollstuhlzuschlages verloren, weil die Personen ohne EL dann „ihren“ Teil des Zuschlags gar nicht ausbezahlt erhalten. **Eine Neuregelung zur Aufteilung des Rollstuhlzuschlags – und auch des Zuschlags für die Miete eines zusätzlichen Zimmers für die Nachtassistenz – ist daher, wie bereits erwähnt, zu begrüssen.** Allerdings ist die vom Bundesrat vorgeschlagene Aufteilungsregel bei Art. 10 Abs. 1^{bis} ELG fehl am Platz, denn im Gegensatz zu Art. 10 Abs. 1^{ter} ELG geht es in Art. 10 Abs. 1^{bis} ELG eben gerade nicht um die bei der neuen Aufteilungsregel im Fokus stehenden Wohngemeinschaften ohne gemeinsame EL-Berechnung. Die vorgeschlagene Aufteilungsregel ist demzufolge in Art. 10 Abs. 1^{ter} ELG zu verschieben, betrifft dieser Absatz doch die Situation von gemeinschaftlichen Wohnformen. **Entsprechend fordern wir, den vorgeschlagenen Schlusssatz in Art. 10 Abs. 1^{bis} ELG zu streichen und in Art. 10 Abs. 1^{ter} ELG zu verschieben:**

Art. 10 Abs. 1^{bis}

~~1bis (...) Die Zusatzbeträge nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffern 3 und Ziffern 4 dürfen nur auf die Personen aufgeteilt werden, die einen Anspruch auf den jeweiligen Zuschlag haben.~~

Art. 10 Abs. 1^{ter}

1^{ter} (...):

a. (...)

b. (...)

«Die Zusatzbeträge nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffern 3 und Ziffern 4 dürfen nur auf die Personen aufgeteilt werden, die einen Anspruch auf den jeweiligen Zuschlag haben.»

An dieser Stelle verweisen wir nochmals auf unsere unter B. Ziff. 1 formulierte Forderung zur Anpassung von Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 ELG, denn es ist gerade auch im Hinblick auf die Aufteilung des Rollstuhlzuschlags absolut zentral, dass **jeder Person, die auf einen Rollstuhl angewiesen ist, auch der volle Rollstuhlzuschlag zusteht.**

Im Zusammenhang mit Wohngemeinschaften, in denen Personen mit und ohne Rollstuhl zusammenleben, ist es zu begrüssen, dass die Mietzinsanteile der Personen, die nicht in der EL-Berechnung eingeschlossen sind, gestützt auf den geltenden Art. 16c Abs. 2 ELV nur grundsätzlich zu gleichen Teilen aufzuteilen sind. Es ist sinnvoll, dass immer dann von der Grundregel (Aufteilung zu gleichen Teilen) abgewichen werden kann, wenn die Kostenanteile der Person(en) mit Rollstuhl grösser sind als diejenigen der Person(en) ohne Rollstuhl.

Aber selbst damit bleibt folgendes Problem ungelöst: Lebt eine EL-beziehende Person ohne Rollstuhl in einer Wohngemeinschaft mit einer Person im Rollstuhl, aber ohne EL-Anspruch, übernimmt sie dadurch meist wichtige Unterstützungsfunktionen. Dies bringt aber mit sich, dass die EL-beziehende Person ohne Rollstuhl in einer rollstuhlgängigen und dadurch substanziell teureren Wohnung lebt. Mit den nach Ablauf der 3-jährigen Übergangsfrist und somit ab 1.1.2024 für alle EL-Beziehenden in Wohngemeinschaften geltenden Mietzinsmaxima kann sie die ihr anfallenden Wohnkosten aber nicht mehr tragen. Nur wenn auch dieser Person (ohne Rollstuhl) ein angemessener Zuschlag zusteht, wird sie in dieser Wohngemeinschaft verbleiben können.



4. Anerkennung des betreuten Wohnens in den EL zur AHV und zur IV (Art. 14a ELG)

Der zentrale Bestandteil des bundesrätlichen Vorschlags ist die Anerkennung des betreuten Wohnens durch die EL im AHV-Alter. Mit den neu anerkannten Leistungen will der Bundesrat das selbstständige Wohnen fördern. Diese geplante Weiterentwicklung einer Anpassung der gesetzlichen Grundlagen an die gesellschaftliche Realität und an das Bedürfnis, die Wohnform selbst zu bestimmen, begrüßen wir. Allerdings bedarf es einer solchen Anpassung auch für Menschen mit Behinderungen, die das AHV-Alter noch nicht erreicht haben. Wir bedauern es daher sehr, dass der IV-Bereich im Vorschlag des Bundesrates gänzlich fehlt.

4.1. Ausweitung des betreuten Wohnens in den EL auf den IV-Bereich

Aus den folgenden Gründen ist eine **Ausweitung der Anerkennung des betreuten Wohnens durch die EL auf den IV-Bereich angezeigt**:

- Gleicher Bedarf an betreutem Wohnen im AHV- und im IV-Bereich
Alle Argumente zur Vermeidung von Heimeintritten gelten auch für den IV-Bereich. Zurecht schreibt der Bundesrat auf Seite 2 seiner Erläuterungen, dass die Förderung des Wohnens im angestammten Zuhause Heimeintritte verzögert, was zu einer Senkung der Heimkosten führt. Diese mögliche Kostensenkung ist auch im IV-Bereich vorhanden. Hinzu kommt, dass es im IV-Bereich nicht nur um ein Verzögern der Heimeintritte geht, sondern in zahlreichen Fällen vielmehr darum, vom stationären Wohnen in ein selbstbestimmtes Wohnen in einer eigenen Wohnung zu wechseln. Der Bedarf ist ebenso gross; angesichts des im Vergleich zu Personen im AHV-Alter grundsätzlich längeren EL-Bezugs resultiert zudem ein hoher und sogar langfristiger volkswirtschaftlicher Nutzen.
- Gleichbehandlung von betagten Menschen und Menschen mit Behinderungen
Die EL erfüllen in Anknüpfung sowohl an die AHV als auch an die IV die Funktion der Deckung der notwendigen Lebenskosten. Darum wird in den Absätzen 1 bis 3 von Art. 14 ELG heute auch nicht zwischen AHV und IV unterschieden. Ohne Not und bei gleichem Bedarf sollte dies nicht geändert werden und die Schaffung von unnötigen Ungleichheiten im System der EL, zwischen dem AHV- und dem IV-Bereich, ist zu vermeiden.
- UNO-BRK fordert unabhängige Lebensführung für Menschen mit Behinderungen
Die Schweiz ist durch die Ratifizierung der **UNO-Behindertenrechtskonvention** (UNO-BRK) verpflichtet, Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung zu ermöglichen und Strukturen zu schaffen, die sie nicht zwingt, in vorgegebenen Wohnformen zu leben. Anlässlich der Überprüfung der Schweiz bei der Umsetzung der UNO-BRK kritisierte der UNO-Ausschuss in seinen Concluding Observations⁴ vom März 2022 denn auch, dass die Schweiz noch zu stark auf institutionelle Wohnformen fokussiert und nur unzureichende Unterstützungsleistungen für selbstständiges Wohnen anbietet. Der UNO-Ausschuss fordert die Schweiz dementsprechend und mit sehr deutlichen Worten dazu auf, auch Menschen mit Behinderungen ein Leben ausserhalb eines Heimes zu ermöglichen. Eine selbstbestimmte Lebensführung ist auch zentraler Bestandteil der Inklusions-Initiative des Vereins für eine inklusive Schweiz⁵.
- Wahlfreiheit über die Wohnform
Gesellschaftliche Entwicklungen, kantonale Fortschritte im Bereich Wohnen und internationale Verpflichtungen zeigen: Die **Wahlfreiheit für Menschen betreffend ihrer Wohnform** muss gefördert werden. Die Anerkennung des betreuten Wohnens ist dabei sehr zentral – und zwar für alle Menschen mit Unterstützungsbedarf, unabhängig ihres Alters.

⁴ UNO-Ausschuss: [Concluding Observations](#) vom März 2022, Abrufdatum: 27.09.2023

⁵ [Inklusions-Initiative des Vereins für eine inklusive Schweiz](#), Abrufdatum 27.09.2023



- Vision der SODK: Selbstbestimmtes Wohnen von betagten Menschen und von Menschen mit Behinderungen
Die **Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) fordert in ihrer Vision für das selbstbestimmte Wohnen von betagten Menschen und Menschen mit Behinderungen⁶** vom 22.1.2021 deutlich die freie Wahl des Wohnortes und der Wohnform bis im Jahr 2030 und individualisierte, bedarfsgerechte Leistungen. Die Vision der SODK unterscheidet zurecht nicht zwischen betagten Menschen und Menschen mit Behinderungen, sondern betrifft beide Anspruchsgruppen gleichermaßen.
- Menschen mit Behinderungen gehören zur Zielgruppe des betreuten Wohnens
Entgegen den Ausführungen des Bundesrats auf eine Frage im Parlament⁷, stehen vielen Menschen mit Behinderungen eben gerade nicht genügend Leistungen für den Verbleib im angestammten Zuhause zur Verfügung. So schliessen beispielsweise die restriktiven Anspruchsvoraussetzungen – wie bereits unter B. Ziff. 2.2. ausgeführt – viele Betroffene vom Assistenzbeitrag trotz entsprechendem Bedarf aus. Gerade Menschen mit Behinderungen, die keinen Assistenzbeitrag erhalten, zählen also klar zur Zielgruppe des betreuten und somit möglichst selbstbestimmten Wohnens⁸.

4.2. Ergänzung des Leistungskatalogs (Art. 14a Abs. 1 ELG)

Sollen die im Zusammenhang mit der Anerkennung des betreuten Wohnens anvisierten Ziele erreicht, das selbstbestimmte Wohnen im angestammten Zuhause gefördert und damit auch Heimeintritte verzögert bzw. vermieden werden, braucht es einen adäquat definierten Leistungskatalog für das betreute Wohnen. Der Leistungskatalog im vom Bundesrat vorgeschlagenen Art. 14a ELG ist aber klar zu eng definiert. **Entsprechend fordern wir folgende Ergänzungen von Art. 14a Abs. 1 ELG:**

Art. 14a *Krankheits- und Behinderungskosten von Personen, die Anspruch auf Ergänzungsleistungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, ater, b Ziffer 1, c oder d haben*

1 «Die Kantone vergüten Personen, die Anspruch auf Ergänzungsleistungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, ater, b Ziffer 1, c oder d haben, für Hilfe, Pflege und Betreuung zuhause nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b mindestens die Kosten für:

- a. ein Notrufsystem;*
- b. Hilfe im Haushalt **inkl. Dienstleistungen zur Förderung der Kompetenzen, der Autonomie und der Selbständigkeit;***
- c. Mahlzeitenangebote **inkl. Mittagstische und gemeinsame Mahlzeitenzubereitung;***
- d. Begleit- und Fahrdienste **inkl. psychosoziale Dienstleistungen zur Stärkung der sozialen Teilhabe und Prävention von Einsamkeit, Immobilität und psychischen Krisen;***
- e. **Beratung und Begleitung in der selbständigen Alltagsgestaltung und bei der Inanspruchnahme und Koordination der Leistungen;***
- f. **Entlastungsdienste für Angehörige;***

⁶ SODK: [Vision für das selbstbestimmte Wohnen von betagten Menschen und Menschen mit Behinderungen](#), Abrufdatum 27.09.2023

⁷ [Frage 23.7573](#), Abrufdatum 27.09.2023

⁸ Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die vom Bundesrat in seiner Antwort auf die [Frage 23.7573](#) aufgeführte Leistung des Intensivpflegezuschlags für Minderjährige hier nicht relevant ist, da Ergänzungsleistungen in aller Regel an Erwachsene ausbezahlt werden.



*g. die Anpassung der Wohnung an die Bedürfnisse des Alters **und der Behinderung**; und
h. einen Zuschlag für die Miete einer alters- oder behinderungsgerechten Wohnung, sofern
kein Anspruch auf einen Zuschlag nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3 für
diese Wohnung besteht.»*

Weiter bitten wir um Ergänzung folgender Punkte:

1. Die Ergänzungsleistung finanziert eine Tagesstruktur und die Fahrten zu dieser Tagesstruktur (analog IV-EL), wobei die Tarife für die Tagesstruktur höher sein müssen als die der IV (CHF 45.-/Tag bei 5h Aufenthalt), um eine angepasste Betreuung zu gewährleisten.
2. Der EL-Tarif für betreutes Wohnen in Familien soll erhöht werden (aktuell 135.-/Tag) neu 165.-/Tag. Alternativ zur generellen Tarifierhöhung könnte aber auch eine situative Erhöhung gesprochen werden für zusätzliche Betreuung in betreutem Wohnen.
3. Der Spitex-Tages-Selbstbetrag wird auch in der Wohnform 'Betreutes Wohnen in privaten Haushalten' von EL finanziert.

Demgegenüber begrüssen wir Absatz 2 von Art. 14a ELG, ist es doch zentral, dass der Anspruch auf die Vergütung unabhängig von einer Hilflosenentschädigung besteht und eine solche auch nicht von der Vergütung in Abzug gebracht werden darf.

Für Selbstbestimmung und Teilhabe im Sinne von Art. 19 UNO-BRK ist beim betreuten Wohnen sowohl für betagte Personen als auch für Menschen mit Behinderungen weiter zu beachten: Mit der **Wahlfreiheit** betreffend ihrer Wohnform sollen Betroffene in allen Kantonen **selbstbestimmt** wählen können, wie und wo sie die für die Lebensführung notwendigen Unterstützungsleistungen beziehen. Dabei sollen sie zwischen einem Dienstleistungsvertrag mit privaten oder institutionellen Anbietern, einem Arbeitsverhältnis mit Assistenzpersonen, institutionellen Wohnformen oder Mischformen wählen können. Es braucht also ein **durchlässiges System**.

4.3. Kantonale Höchstbeträge: Erhöhung Mindestbetrag (Art. 14a Abs. 3 ELG)

In Absatz 3 von Art. 14a ELG schlägt der Bundesrat vor, dass die Kantone Höchstbeträge festlegen können, welche aber einen Mindestbetrag von 13'400 Franken pro Person und Jahr nicht unterschreiten dürfen. Mit einem Betrag von jährlich 13'400 Franken und somit knapp über 1'000 Franken pro Monat dürfte das anvisierte Ziel, das selbstbestimmte Wohnen im angestammten Zuhause zu fördern und damit Heimeintritte zu verzögert und zu vermeiden, in zahlreichen Fällen nicht erreicht werden. Hierfür ist in gewissen Konstellationen **ein Betrag von bis zu 3'000 Franken pro Monat und somit 36'000 Franken pro Jahr notwendig, wobei dieser Betrag dann konsequenterweise – und anders als vom Bundesrat auf Seite 28 seiner Erläuterungen vorgesehen – nicht unter die Mindestbeträge nach Art. 14 Abs. 3 und 4 ELG fallen darf.** Entsprechend fordern wir folgende Anpassung von Art. 14a Abs. 3 ELG:

Art. 14a Abs. 3

*3 «Für die vergüteten Kosten nach Absatz 1 können die Kantone Höchstbeträge festlegen. Diese dürfen jedoch insgesamt den Mindestbetrag von **36 000 Franken pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Die nach Absatz 1 zu vergütenden Kosten fallen nicht unter die Mindestbeträge nach Artikel 14 Absatz 3 und 4 ELG.»***



4.4. Mischformen von Heim und Zuhause ermöglichen (NEU Art. 14a Abs. 4 ELG)

Entsprechend der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen gilt in vielen Bereichen «**ambulant vor stationär**». Das bestehende System ist aber sowohl im Alters- als auch im Behinderungsbereich zu wenig durchlässig und beinhaltet hohe Hürden für **Mischformen** – obwohl der Bedarf an solchen in der Realität sehr gross ist. Für **Mischformen** (z.B. mehrere Tage pro Woche im privaten Kontext trotz grundsätzlich institutioneller Wohnform) ist die Berücksichtigung zusätzlicher Kosten eines Aufenthalts in einem Privathaushalt zentral (z.B. Kost und Logis, externe Pflege- und Betreuungsleistungen etc). In diesem Kontext ist auch die heutige Zweiteilung des EL-Berechnungssystems (Heim oder Zuhause) zu überdenken. **Entsprechend fordern wir bei Art. 14a ELG einen zusätzlichen Absatz 4:**

Art. 14a Abs. 4

4 «Der Anspruch auf die Vergütung besteht pro rata, wenn die Person teilweise im Heim und teilweise zu Hause wohnt.»

4.5. Direkte Vergütung an die Rechnungssteller:innen (NEU Art. 14a Abs. 5 ELG)

Das vom Bundesrat vorgeschlagene Finanzierungsmodell über die Krankheits- und Behinderungskosten bringt folgendes Problem mit sich: Die Betroffenen erhalten die Rechnungen für die Leistungen des betreuten Wohnens von den Rechnungssteller:innen, müssen diese innert der angegebenen Zahlungsfrist begleichen und beantragen daraufhin die Vergütung bei der EL-Durchführungsstelle. Bis zur Vergütung vergehen nicht selten mehrere Wochen, wenn nicht gar Monate. Dies ist bei den Leistungen für das betreute Wohnen nicht zumutbar. Es ist daher eine Finanzierung notwendig, die sich an Art. 14 Abs. 7 ELG anlehnt: Art. 14 Abs. 7 ELG sieht vor, dass die Kantone noch nicht bezahlte Krankheits- und Behinderungskosten gemäss Art. 14 ELG direkt den Rechnungssteller:innen vergüten können, sofern der Kanton die direkte Auszahlung vorsieht. Allerdings dürfen die Betroffenen im Zusammenhang mit den Leistungen für das betreute Wohnen nicht davon abhängig sein, ob ihr Wohnkanton eine solche direkte Zahlungsmöglichkeit vorsieht. Es muss vielmehr in der Wahlmöglichkeit der Betroffenen stehen, ob sie die Kosten direkt gegenüber den Rechnungssteller:innen begleichen wollen oder ob sie die noch nicht bezahlten Rechnungen der EL-Durchführungsstelle zur direkten Bezahlung einreichen möchten. **Entsprechend fordern wir bei Art. 14a ELG einen zusätzlichen Absatz 5:**

Art. 14a Abs. 5

5 «Die Kantone vergüten in Rechnung gestellte Kosten, welche noch nicht bezahlt sind, direkt dem Rechnungssteller oder der Rechnungsstellerin.»

Sollte diesem Antrag nicht entsprochen werden, so entsteht das Problem, dass EL-Beziehende auf finanzielle Reserven angewiesen sind, um die Rechnungen für mehrere Monate begleichen zu können. Entsprechend dürften diese finanziellen Reserven analog zu unseren nachstehenden Ausführungen unter B. Ziff. 6.1 nicht als Vermögenswert berücksichtigt werden (z.B. durch eine analoge Regelung wie beim Sperrkonto für das Mietzinsdepot gemäss Rz. 3443.07 WEL⁹).

⁹ WEL, Abrufdatum 27.09.2023



5. Rückforderung EL-Betrag für Krankenversicherungsprämie (Art. 21b ELG)

Gestützt auf Art. 21a ELG werden die EL-Beträge für die Krankenversicherungsprämien direkt an die Krankenversicherer ausgerichtet. Im Falle einer Rückerstattung von zu viel ausgerichteter Ergänzungsleistungen fordert die EL-Durchführungsstelle die zu viel ausgerichteten EL-Beträge für die Krankenversicherungsprämien daher auch direkt beim Krankenversicherer zurück. Der Krankenversicherer wiederum erhebt daraufhin bei der versicherten Person die Prämien in der Höhe des weggefallenen EL-Betrags.

Für den Fall einer Rückerstattung von zu viel ausgerichteter Ergänzungsleistungen hat das Bundesgericht in seinem Urteil vom 20. Juli 2021, BGE 147 V 369¹⁰, festgehalten, dass die EL-Durchführungsstellen die EL-Beträge für die Krankenversicherungsprämien bei den EL-Beziehenden zurückzufordern haben und nicht wie zuvor praktiziert bei den Krankenversicherern, denn diese seien hierfür lediglich als Zahlstelle zu betrachten. Mit der Begründung, dass die Umsetzung des Urteils für die Durchführungsstellen und die Krankenversicherer im Zusammenhang mit dem Datenaustausch zu einem grossen Aufwand führe, schlägt der Bundesrat nun eine gesetzliche Grundlage vor, wonach die vor dem genannten Bundesgerichtsurteil gehandhabte Praxis wieder fortgeführt werden kann. Mit einem neuen Art. 21b ELG soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die EL-Durchführungsstelle den EL-Betrag für die Krankenversicherungsprämien im Falle einer rechtskräftigen Rückforderungsverfügung bis zu 5 Jahre rückwirkend beim Krankenversicherer zurückverlangen kann. Auf Seite 28 seiner Erläuterungen führt der Bundesrat sodann aus, die EL-Durchführungsstelle habe nach Eintritt der Rechtskraft zudem einen allfälligen Erlass der Rückforderung zu berücksichtigen und somit erst dann an den Krankenversicherer zu gelangen, wenn feststehe, welche Beträge für welchen Zeitraum zurückerstattet werden müssen. Anschliessend habe der Krankenversicherer die bei ihm entstandenen Prämienausstände bei der EL-beziehenden Person einzufordern.

Gegen den bundesrätlichen Vorschlag ist an sich nichts einzuwenden, sofern vor einer Rückforderung beim Krankenversicherer die Rechtskraft und der Entscheid über ein allfälliges Erlassgesuch abgewartet werden. Im Gegenzug ist aber auch sicherzustellen, dass im Falle einer Rückforderung des EL-Betrags für die Krankenversicherungsprämien beim Krankenversicherer die versicherte **Person rückwirkend für den gleichen Zeitraum die Ausrichtung von Prämienverbilligung beantragen kann**. Dies ist wichtig, weil z.B. das Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung des Kantons Bern¹¹ in Art. 24 Abs. 3 vorsieht: *«Die Prämienverbilligung kann rückwirkend längstens auf den 1. Januar des laufenden Kalenderjahres beantragt werden.»* **Aus diesem Grund fordern wir folgende Ergänzung von Art. 21b Abs. 1 ELG:**

Art. 21b

1 «(..)Das Verfahren regelt der Bundesrat. Die Kantone stellen sicher, dass für den gleichen Zeitraum von Amtes wegen rückwirkend der Anspruch auf eine Prämienverbilligung geprüft wird.»

¹⁰ [BGE 147 V 369](#), Abrufdatum 27.09.2023

¹¹ [EG KUMV, BSG 842.11](#), Abrufdatum 27.09.2023



6. Weiterer Reformbedarf bei den Ergänzungsleistungen

6.1. Reserven für Assistenz-Lohnzahlungen sind kein Vermögenswert

In der Praxis kommt es immer wieder zu Verzögerungen bei der Auszahlung der Assistenzbeiträge durch die IV. Angesichts der arbeitsvertraglichen Verpflichtungen und des Arbeitskräftemangels müssen die Assistenzbeziehenden ihre Assistent:innen aber jeweils pünktlich am Monatsende entlönnen. Um keine Liquiditätsengpässe, Kündigungen und arbeitsrechtliche Streitigkeiten zu riskieren, benötigen EL-Beziehende mit einem Assistenzbeitrag einen gewissen finanziellen Grundstock von unter Umständen mehreren 10'000 Franken, denn die Möglichkeit eines Vorschusses in der maximalen Höhe eines monatlichen Assistenzbeitrages (vgl. Rz. 6069 KSAB¹²) reicht hierfür oftmals nicht aus. Dieser finanzielle Grundstock wird im Rahmen der EL-Berechnung nun aber als Vermögenswert angerechnet und widerspricht daher dem Grundsatz der Nichtanrechnung von Assistenzbeiträgen gemäss Art. 11 Abs. 3 Bst. f ELG. Es braucht daher Massnahmen, damit die für die Lohnzahlung an die Assistent:innen notwendigen Reserven bei der EL-Berechnung nicht als Vermögenswert berücksichtigt werden (z.B. durch eine analoge Regelung wie beim Sperrkonto für das Mietzinsdepot gemäss Rz. 3443.07 WEL¹³).

6.2. Vorschussleistungen und Vorleistungspflicht der Ergänzungsleistungen

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass

- Vorsorgeeinrichtungen ihre Zuständigkeit ablehnen oder die Invalidenleistungen nicht berechnen, so dass die Anrufung der kantonalen Versicherungsgerichte notwendig ist und langdauernde Gerichtsverfahren abgewartet werden müssen,
- Unterlagen zur Vermögensbewertung fehlen, bei deren Beschaffung die versicherte Person von der Mitarbeit einer Behörde im Ausland abhängig ist,
- sich eine Erbteilung wegen Erbstreitigkeiten auf unbestimmte Zeit verzögert.

In solchen Fällen müssen versicherte Personen nach ihrem EL-Gesuch trotz unbestrittenem EL-Anspruch oft monate- oder jahrelang auf die EL-Berechnung und die Auszahlung von EL warten. Die auf Art. 19 Abs. 4 ATSG gestützte Vorschusszahlung hat in der bisherigen Rechtsanwendung keinerlei praktische Bedeutung erlangt, was dem gemäss Rechtsprechung verlangten hohen Beweisgrad des Nachweises eines Leistungsanspruchs geschuldet sein dürfte¹⁴. Viele Betroffene müssen währenddessen von der Sozialhilfe unterstützt werden. Dieser Missstand zeigt: Es braucht griffigere Vorschussleistungen und eine Vorleistungspflicht gegenüber den Leistungen der Vorsorgeeinrichtungen (mit Abtretungs- und Rückforderungsmöglichkeit) im Sinne von Art. 70 und Art. 71 ATSG sowie Art. 22 Abs. 2 ATSG.

6.3. Mietzinsmaxima: Nicht nachvollziehbarer regionaler Unterschied seit 2023

Seit Januar 2023 enthält Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziffer 2 erster Strich ELG für die Region 2 mit 3180 Franken einen tieferen Betrag als für die Region 3, für welche gleich wie für die Region 1 ein Betrag von 3240 Franken gilt. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Mietzinse bei einer zweiten im Haushalt lebenden Person in der Region 3 höher sein sollen als in der Region 2. Ohne empirische Grundlage ist der Betrag für die Region 2 an den Betrag für die Regionen 1 und 3 in der Höhe von aktuell 3240 Franken anzugleichen. **Entsprechend fordern wir folgende Anpassung von Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziffer 2 erster Strich ELG:**

Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziffer 2 erster Strich

- «für die zweite Person zusätzlich: 3240 Franken in allen 3 Regionen»

¹² KSAB, Abrufdatum 27.09.2023

¹³ WEL, Abrufdatum 27.09.2023

¹⁴ SK ATSG-Kieser, Art. 19 N 65



6.4. Überprüfung der Arbeitsbemühungen durch RAV

Gestützt auf Art. 14a Abs. 2 ELV wird in der EL-Berechnung von IV-Rentenbeziehenden mit einem IV-Grad zwischen 40% und 69%, die kein Erwerbseinkommen erzielen, ein betragsmässig festgelegtes hypothetisches Einkommen angerechnet. Gemäss der geltenden Rechtsprechung ist ein solches hypothetisches Einkommen nur dann nicht anzurechnen, wenn die Betroffenen nachweisen, dass sie trotz aller zumutbaren Bemühungen ihre theoretische Arbeitsfähigkeit auf dem realen Arbeitsmarkt nicht verwerten können.

Die heutige Praxis betreffend den **Nachweis genügender Arbeitsbemühungen** führt immer wieder zu Problemen. Unabhängig von der Art und Schwere der Behinderung, vom Alter der betroffenen Person und den realen Angeboten auf dem Arbeitsmarkt verlangen die EL-Durchführungsstellen von den EL-Beziehenden schematisch den Nachweis von 6-8 Bemühungen. Das zwingt beispielsweise einen 58-jährigen Mann mit beschränkten Deutschkenntnissen, der bisher als Bauarbeiter tätig gewesen ist und nur noch eine eingeschränkte theoretische Arbeitsfähigkeit von 40% in einer angepassten Tätigkeit (körperlich leicht und mit der Möglichkeit, alle halbe Stunde eine Pause einzulegen) aufweist, jahrelang unsinnig viele Bewerbungen zu schreiben, ohne dass eine reale Vermittlungschance auf dem Arbeitsmarkt besteht.

Die Beurteilung, ob eine Person in der konkreten Situation und angesichts des realen Arbeitsmarktes das Zumutbare unternimmt, um eine Stelle zu finden, ist anspruchsvoll und bedarf guter Kenntnisse des Arbeitsmarkts. Die Mitarbeitenden der EL-Durchführungsstellen sind dafür weder ausgebildet noch verfügen sie über entsprechende Ressourcen. Die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) hingegen sind hierzu in der Lage, beschäftigen sie sich doch tagtäglich mit diesen Fragen. **Entsprechend fordern wir eine Delegation der Überprüfung genügender Arbeitsbemühungen an die Regionalen Arbeitsvermittlungsstellen (RAV):**

Art. 85 Abs. 1 Bst. I AVIG

Die kantonalen Amtsstellen (...)

«I. überprüfen die Arbeitsbemühungen von Ergänzungsleistungsbeziehenden zuhanden der Durchführungsstelle für die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen.»

6.5. Vermeidung von Fehlanreizen

In der Praxis ebenfalls und oftmals problematisch ist der Wechsel einer Person vom geschützten Rahmen in den ersten Arbeitsmarkt: Bei einer Tätigkeit im geschützten Rahmen wird gestützt auf Art. 14a Abs. 3 Bst. b ELV nämlich kein hypothetisches Einkommen berücksichtigt. Erzielt die Person nach einem erfolgreichen Wechsel in den ersten Arbeitsmarkt aber ein Einkommen, welches unter den Beträgen gemäss Art. 14a Abs. 2 ELV liegt, rechnen die EL-Durchführungsstellen in der Regel diesen höheren Betrag als Einkommen an. Die dadurch entstehenden Fehlanreize, im geschützten Rahmen zu verbleiben, gilt es zu vermeiden

Ein weiterer Fehlanreiz, den es zu vermeiden gilt, zeigt sich bei der Annahme von befristeten Arbeitsverhältnissen (z.B. Mutterschaftsvertretungen) durch EL-Beziehende: Führt das Einkommen aus dem befristeten Arbeitsverhältnis dazu, dass die betroffene Person vorübergehend einen Einnahmenüberschuss aufweist, sollte anstatt einer Einstellung der EL lediglich eine bis zu 12 Monaten mögliche Sistierung der EL erfolgen. So können aufwändige Gesuchsprozesse und entsprechend lange Wartezeiten (die oftmals sogar länger dauern als der befristete Arbeitseinsatz) vermieden werden. Dadurch werden EL-Beziehende nicht davon abgehalten, befristete Arbeitseinsätze anzunehmen, zumal solche befristeten Einsätze oftmals die Chance bieten, wieder auf dem Arbeitsmarkt Fuss zu fassen.



6.6. Erhöhung des Einkommensfreibetrags

Der Einkommensfreibetrag gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. a ELG in der Höhe von 1'000 Franken pro Jahr für Alleinstehende und 1'500 Franken pro Jahr für Ehepaare datiert aus den 1990er Jahren. Damals wurden die Freibeträge im Rahmen der 3. EL-Revision verdoppelt, von 500 Franken auf 1'000 Franken bzw. von 750 Franken auf 1'500 Franken, wobei die vor der Revision bestandene Möglichkeit der entsprechenden Erhöhung von sämtlichen Kantonen bereits voll ausgeschöpft worden war¹⁵. Für einen griffigen Anreiz zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und nach weit über 20 Jahren gilt es nun, den heute geltenden Freibetrag zu verdoppeln. **Entsprechend fordern wir folgende Anpassung von Art. 11 Abs. 1 Bst. a ELG:**

Art. 11 Abs. 1 Bst. a

a. «(...), soweit sie bei alleinstehenden Personen jährlich 2000 Franken und bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten Waisen oder mit Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, 3000 Franken übersteigen; (...);»

6.7. Änderung Mietzinsmaxima bei Änderung Referenzzinssatz

Das schweizerische Mietrecht enthält einen Automatismus, bei dem sich nach Ende des Tiefzinsumfelds die Mieten in regelmässigen Abständen substanziell verteuern dürften: Eine Erhöhung des Referenzzinssatzes um lediglich ein Viertel Prozentpunkt führt gemäss geltendem Recht zu einer Mietzinserhöhung von bis zu 3 Prozent. Zusätzlich kommt oft gleichzeitig eine weitere Erhöhung wegen der Inflation hinzu, wobei die Vermieter:innen zusätzlich zur Erhöhung infolge des Referenzzinssatzes auch noch 40% der Teuerung berücksichtigen dürfen.

Weil der Referenzzinssatz aufgrund der Durchschnittsmethode mit auslaufenden niedrig verzinsten Hypotheken nun laufend erhöht wird und weil gleichzeitig die Teuerungserwartung hoch bleibt, sind regelmässige substanzielle Anpassungen der Mieten zu erwarten. Da es sich dabei um staatlich festgelegte Automatismen handelt, die auch die meisten Personen in bestehenden Mietverhältnissen stark belasten, geht es nicht an, dass bei den EL-Mietzinsmaxima nicht der gleiche Automatismus angewendet wird. **Entsprechend fordern wir folgende Anpassung von Art. 10 Abs. 1 septies ELG:**

Art. 10 Abs. 1^{septies}

*«(...), wenn sich der Mietpreisindex um mehr als 10 Prozent **oder der hypothekarische Referenzzinssatz** seit der letzten Überprüfung verändert hat.»*

6.8. Pflicht für Versand von Eingangsbestätigungen

Nicht alle EL-Durchführungsstellen bescheinigen den EL-Gesuchstellenden und EL-Beziehenden nach Einreichung eines Gesuchs oder anspruchrelevanter Unterlagen den Eingang der entsprechenden Dokumente. Neben der für die Betroffenen sehr belastenden Verunsicherung, ob ihre Unterlagen bei den Behörden angekommen sind, löst diese Praxis mehrmalige Kontaktaufnahmen seitens der Betroffenen und somit aufwändige Nachforschungen seitens der EL-Durchführungsstellen aus. Um dies zu vermeiden, **fordern wir einen neuen Absatz 5 zu Art. 21 ELG:**

Art. 21 Abs. 5

«Die zuständige Behörde bestätigt den Gesuchstellenden und den EL-Beziehenden jeweils den Eingang der von ihnen eingereichten Dokumente.»

¹⁵ [Botschaft über die 3. EL-Revision](#), S. 1213 und 1233, Abrufdatum 27.09.2023